

Fortsetzung der Hauptverhandlung vom
11.07.2019

Sitzungsbeginn: 10:02 Uhr
Sitzungsende: 14:45 Uhr

AZ: 31 Ns 8 Js 79624/17



Landgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des
Landgerichts Stuttgart - 31. Kleine Strafkammer -
am Dienstag, 16.07.2019 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Skujat
als Vorsitzender

Als Schöffen:

Dr. Jan Havlik
Gerhard Kleih

Erster Staatsanwalt Kraft
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Bazelt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen

Hans-Joachim **Zimmer**, geboren am 26.02.1947

wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

hier: Berufung des Angeklagten Hans-Joachim Zimmer und der Staatsanwaltschaft
Stuttgart gegen das Urteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 14.05.2018

Es wurde festgestellt, dass erschienen waren:

Hauptbeteiligte:

- Angeklagter Hans-Joachim Zimmer

Die sitzungspolizeiliche Verfügung des Vorsitzenden vom 12.07.2019 - Bl. 847 d. GA - wurde verlesen.

Es wurde festgestellt, dass es sich bei dem Datum „12.06.2019“ der Verfügung (Bl. 847 d. GA) um einen Schreibfehler handelt. Das Datum wurde in der Gerichtsakte handschriftlich auf „12.07.2019“ abgeändert.

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Die gleichlautenden Anträge des Angeklagten vom 10.07.2019, eingegangen per Fax am 10.07.2019, 22:30 Uhr (Bl. 783a bis 783d der Gerichtsakte), und auf dem Richtertisch zu Beginn der Sitzung am 11.07.2019, 09:12 Uhr (Bl. 780 bis 783 der Gerichtsakte),

den Vorsitzenden Richter Skujat vom weiteren Verfahren gemäß § 24 Abs. 2 StPO auszuschließen wegen gebotennem Misstrauen, das Verfahren fair und nach rechtstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zu führen,

werden als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

I.

Dem Ablehnungsgesuch ging Folgendes voraus:

Mit Verfügung vom 07.01.2019 hatte der Vorsitzende der 31. Strafkammer die Beiziehung der Vollstreckungsakte -DRII-0578/17- verfügt. Nach deren Eintreffen wurden hiervon Kopien gefertigt und als Blatt 409 bis 430 zur Gerichtsakte genommen. Die Originalakte wurde zurückgesandt. Zu diesem Zeitpunkt war der Angeklagte noch anwaltlich vertreten. Am 06.06.2019 nahm der inzwischen nicht mehr anwaltlich vertretene Angeklagte beim Landgericht Stuttgart Einsicht in die Gerichtsakte. Auf schriftliche Anregung des Angeklagten vom 22.06.2019 forderte der Vorsitzende vor Beginn der Hauptverhandlung am 25.06.2019, den Zeugen Obergerichtsvollzieher Schneck auf, zum Vernehmungstermin am 03.07.2019 sämtliche Geschäftsunterlagen mitzubringen, die Vollstreckungsverfahren betreffen, die am 11.07.2017 noch gegen den Angeklagten anhängig waren.

Anlässlich der Vernehmung des Zeugen Schneck in der Sitzung am 03.07.2019 wurde Inhalt der Vollstreckungsakte -DRII-0578/17- thematisiert. Der Zeuge Schneck führte zudem die Vollstreckungsakte -DRII-0578/17- im Original bei sich. Dem Zeugen wurden Vorhalte aus den bei der Gerichtsakte befindlichen Kopien der Vollstreckungsakte -DRII-0578/17- und aus der Originalakte gemacht. Dies erfolgte u.a. im Beisein des Angeklagten am Richtertisch, der dabei geltend machte, der Inhalt dieser Vollstreckungsakte sei ihm nicht bekannt. Er habe auch keine Kenntnis davon, dass sich Kopien dieser Vollstreckungsakte als Bl. 409 bis 430 in der Gerichtsakte befänden.

Nachdem der Angeklagte nach Abschluss der Vernehmung des Zeugen Schneck darum bat, ihm Kopien der bei der Gerichtsakte befindlichen Kopien der Akte -DRII-0578/17- zur Verfügung zu stellen, teilte ihm der Vorsitzende mit, dass dies in der Sitzungspause erledigt werde. In unmittelbarem Anschluss wurde die Sitzung unterbrochen. Bei Fortsetzung der Sitzung übergab der Vorsitzende dem Angeklagten Kopien von Blatt 409 bis 430 der Gerichtsakte. Anschließend wurde die Beweisaufnahme mit der Vernehmung der Zeugin Ingrid Zimmer fortgesetzt. Nach der Vernehmung der Zeugin Zimmer gab der Angeklagte zu dieser Vernehmung eine Erklärung nach § 257 StPO ab. Anschließend erklärte der Angeklagte, dass er seinen heute am 03.07.2019 zu Sitzungsbeginn gegen den Vorsitzenden gestellten Befangenheitsantrag, der das handschriftliche Datum vom „2. Juli 2019“ trug, zurücknehme. Der Angeklagte kündigte ferner an, die von ihm noch schriftlich zu stellenden Anträge und Ausführungen bis Montag, 08.07.2019, zu stellen. Der Vorsitzende bestimmte sodann die Unterbrechung der Hauptverhandlung und Fortsetzung auf Donnerstag, 11.07.2019, 09.00 Uhr.

Mit dem an das Landgericht Stuttgart gerichtete Faxschreiben vom 10. Juli 2019, 22:30 Uhr, lehnte der Angeklagte den Vorsitzenden erneut wegen Befangenheit ab, weil ihm die in der Gerichtsakte befindliche Vollstreckungsakte vorenthalten worden sei. Diesen Schriftsatz fand der Vorsitzende erst in einer Sitzungsunterbrechung in seinem Fach auf der Geschäftsstelle um 10.45 Uhr vor. Vor Sitzungsbeginn am 11.07.2019, 09:12 Uhr, hatte der Angeklagte den dem Faxschreiben inhaltlich entsprechenden Schriftsatz vom 10.07.2019 auf den Richtertisch gelegt, wo er vom Vorsitzenden vorgefunden wurde.

Der Angeklagte begründet sein Ablehnungsgesuch wie folgt: Der Vorsitzende sei zwingend verpflichtet gewesen, die Rechte des anwaltlich nicht vertretenen Angeklagten zu schützen, und diesem zur Gerichtsakte genommene Dokumente, die der Angeklagte zu seiner Entlastung verwenden könne, nicht vorzuenthalten, sondern die Dokumente unverzüglich nach Beiziehung in Mehrfertigung auszureichen. Damit sei durch den Vorsitzenden die Möglichkeit der Verteidigung des Angeklagten massiv verkürzt worden, als sich aus den zur Gerichtsakte beigezogenen Vollstreckungsakte ultimativ beweisen lasse, dass die Zahlungsaufforderung des Obergerichtsvollziehers Schneck vom 02.05.2017 für den Angeklagten grundsätzlich nicht prüffähig gewesen sei.

II.

Die gleichlautenden Ablehnungsanträge vom 10.07.2019 und 11.07.2019 erweisen sich als unzulässig und sind deshalb zu verwerfen.

1. Nach § 26a Abs. 1 Nr. 1 StPO verwirft das Gericht ein Ablehnungsgesuch als unzulässig, wenn die Ablehnung verspätet ist.

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten wurde nicht unverzüglich geltend gemacht, wie es § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO verlangt.

Ob ein Ablehnungsgesuch rechtzeitig („ohne schuldhaftes Zögern“) angebracht wurde, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im Interesse einer zügigen Durchführung des Verfahrens muss aber ein strenger Maßstab angelegt werden. Das Gericht soll in die Lage versetzt werden, sofort die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen und zu entscheiden. Deshalb hat der Antragsteller das Gesuch gegebenenfalls außerhalb der Haupt-

verhandlung anzubringen, damit eine Verfahrensverzögerung vermieden wird, und erforderlich werdende Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung getroffen werden können. Vom Erfordernis ist der Antragsteller auch bei der Verhandlungsunterbrechung nicht freigestellt (vgl. BGH, Urteil vom 5. April 1995 – 5 StR 681/94 Rn. 15 f. und Beschluss vom 7. Juli 2015 – 3 StR 66/15 Rn. 15; vgl. Scheuten in KK-StPO, 8. Aufl. 2019, StPO § 25 Rn. 9 f.).

2. Hieran gemessen, ist das Befangenheitsgesuch des Angeklagten auch bei Einrechnung einer gewissen Überlegungsfrist verspätet angebracht worden. Der Angeklagte erlangte bereits anlässlich der Vernehmung des Zeugen Schneck am 03.07.2019 davon Kenntnis, dass sich Kopien in der Vollstreckungsakte befanden, die ihm unbekannt seien. Auch vom Inhalt der Vollstreckungsakte hatte er seitdem durch die dem Zeugen Schneck hieraus gemachten Vorhalte Kenntnis. Die vom Angeklagten geltend gemachte fehlende Prüffähigkeit der Zahlungsaufforderung des Zeugen Schneck vom 02.05.2017 war Gegenstand der eingehenden Befragung des Zeugen Schneck durch den Angeklagten. Der Umstand der vom Angeklagten behaupteten Vorenthaltung der zur Gerichtsakte genommenen Kopien aus der Vollstreckungsakte durch den Vorsitzenden wegen der nicht erfolgten Ausreichung von Kopien an den Angeklagten waren ihm also bereits während der Vernehmung des Zeugen Schneck bekannt. Nachdem in der Sitzung am 03.07.2019 noch die anschließende Vernehmung der Zeugin Zimmer erfolgte und der Angeklagte sodann im Wissen seines aktuell behaupteten Ablehnungsgrundes noch den zu Beginn des Sitzungstages aus anderen Gründen gestellten Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden zurückgenommen hatte, waren der erst am 10.07.2019 um 22:30 Uhr gestellte Ablehnungsantrag, der – auch für den Angeklagten absehbar – erst am Folgetag in den Geschäftsgang des Landgerichts kommen konnte, sowie der zu Sitzungsbeginn am 11.07.2019 eingereichte Antrag jeweils verspätet. Angesichts der Vielzahl der im Zeitraum vom 06.07.2019 bis zum 10.07.2019 eingegangenen acht Schriftsätze des Angeklagten mit insgesamt über 50 Seiten, wäre es dem Angeklagten auch möglich gewesen, den vierseitigen Befangenheitsantrag mit Datum vom 10.07.2019 frühzeitig im Anschluss an die Sitzungsunterbrechung am 03.07.2019 zu stellen.

Da der Antrag unzulässig ist, entscheidet die 31. Strafkammer unter Mitwirkung des abgelehnten Richters und der Schöffen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 61. Aufl. 2018, § 26a Rn. 8).

III.

Soweit der Angeklagte unter II. seiner Schriftsätze vom 10.07.2019 (Bl. 782 bis 783 und Bl. 783c bis 783d der Gerichtsakte) beantragt hat, „VRLG Wagner im anhängigen Strafverfahren als Vertreter des VRLG Skujat abzulösen“, ist dieser ersichtlich vorsorglich gestellte Befangenheitsantrag unzulässig.

Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner ist aktuell nicht als Vertreter des Vorsitzenden der 31. Strafkammer mit dieser Strafsache befasst. Ob er im weiteren Verfahren insoweit überhaupt als Vertreter tätig werden wird, ist offen. Das Ablehnungsgesuch gegen einen Richter, der mit der Sache noch nicht oder nicht mehr befasst ist, wird entsprechend § 26a Abs. 2 StPO durch das Gericht verworfen, das in dieser Sache zuständig ist (vgl. Scheuten in KK-StPO StPO a.a.O., § 26a Rnr. 2 und 12 f; Meyer-Goßner/Schmitt a.a.O., § 26a Rn. 1 und § 24 Rn. 2).

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Soweit die Feststellung des Angeklagten in seinen schriftlichen Ausführungen vom 7. Juli 2018 („schriftliche Ausführungen zum Erlass des Strafbefehls, dem institutionellen Einsatz des Richter auf Probe Dautel am AG Waiblingen, der gesetzeswidrigen Besetzung des Richterpräsidiums und der grundgesetzwidrigen Geschäftsverteilung des AG Waiblingen“; dort Seite 2 und 3 im Abschnitt mit der Überschrift „Voreingenommenheit des Gerichts“) (Bl. 696 und 697 der Gerichtsakte),

das Gericht führe das Verfahren nicht „unvoreingenommen und unparteiisch“, als Befangenheitsantrag auszulegen ist,

wird dieser als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Der Angeklagte unterstellt der Strafkammer „als Folge des Verlaufs der mündlichen Verhandlung“, es überlasse faktisch dem Angeklagten, seine Unschuld zu beweisen, und fordert die Strafkammer auf „selber zur Aufklärung aller relevanten Sachverhalte beizutragen“, insbesondere zur Frage des Status des Zeugen OGV Schneck sowie zur sachlichen und rechnerischen Prüfbarkeit der geltend gemachten Forderung.

Damit wird ein konkreter Grund zur Ablehnung nach § 26a Abs. 1 Nr. 2 1. Alternative StPO nicht angegeben. Deshalb ist der Befangenheitsantrag als unzulässig zu verwerfen.

Da der Antrag unzulässig ist, entscheidet die 31. Strafkammer unter Mitwirkung der abgelehnten Richter.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der vom Angeklagten vor Sitzungsbeginn auf den Richtertisch gelegte 2-seitige Schriftsatz vom 15.07.2019 inhaltlich dem vom Angeklagten per Fax am 15.07.2019 um 10:59 Uhr übermittelten Schriftsatz entspricht, der bereits als Blatt 849 und Blatt 850 zur Gerichtsakte genommen wurde.

Der Angeklagte gab eine Stellungnahme zu den heute verkündeten Beschlüssen der Berufungskammer ab und stellte den Antrag,

ihm Rechtsanwalt Prof. Dr. Zuck, Stuttgart Vaihingen als Pflichtverteidiger beizuordnen,

und begründete dies.

Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gab eine Stellungnahme ab.

Der Angeklagte verlas den von ihm vor Sitzungsbeginn auf den Richtertisch gelegten 2-seitigen Schriftsatz vom 15.07.2019 und stellte den Antrag aus diesem Schriftsatz. Der Antrag wurde als Blatt 851 und 852 zur Gerichtsakte genommen.

Der Angeklagte machte noch weitere Ausführungen.

Der Angeklagte machte Angaben zu dem heute dem Gericht übergebenen Schriftsatz vom 10.07.2018.

Der Vorsitzende stellte fest, dass sich das vorausgegangene Fax dieses Schriftsatzes am 10.07.2019 um 10:45 Uhr als Blatt 774 bis 779 bereits bei der Gerichtsakte befindet und Gegenstand der Selbstleseverfügung des Vorsitzenden vom 11.07.2019 dort Ziffer 7 war. Der heute übergebene Schriftsatz des Angeklagten vom 10.07.2018 wird als Bl. 853-858 zur Gerichtsakte genommen.

Die Hauptverhandlung wurde um 10:34 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller zuvor anwesenden Beteiligten um 10:47 Uhr fortgesetzt.

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Der Antrag im Abschnitt I. 1. und 2. des Schriftsatzes des Angeklagten vom 07.07.2018 (Bl. 697 und 698 der Gerichtsakte) und der in der Sitzung vom 03.07.2019 gestellte Antrag des Angeklagten

auf Ladung und Vernehmung von Staatsanwältin Henze

werden a b g e l e h n t.

G r ü n d e:

1. Der Antrag zur „Unvollständigkeit der Gerichtsakte“ (Abschnitt I.1. des Schriftsatzes; Bl. 697 und 698 der Gerichtsakte) ist durch die freibeweislich in der Sitzung vom

11.07.2019 abgegebene dienstliche Erklärung der ersten Staatsanwältin Henze erledigt. Sie hat angegeben, dass sich die in ihrem Antragsschriftsatz vom 15.01.2018 verwendete Bezeichnung „anliegenden Strafbefehl“ (Blatt 49 der Gerichtsakte) auf den dem Referatsrichter übermittelten „Entwurf“ des Strafbefehls (Blatt 42 bis 48 der Gerichtsakte) bezogen hat, der vom Referatsrichter am 18.01.2018 unterschrieben wurde. Tatsächlich sei der „Entwurf“ des Strafbefehls vor dem „Antrag“ in die Gerichtsakte eingehaftet. In dieser üblichen Reihenfolge würden die Unterlagen aber auch ausgedruckt und eingehaftet.

Die Berufungskammer hat keinen Anlass an dieser dienstlichen Erklärung zu zweifeln. Sie stimmt mit der eingeholten dienstlichen Erklärung des damaligen Referatsrichters beim Amtsgericht Waiblingen (heute Staatsanwalt Dautel) vom 09.07.2019 überein, wonach neben dem in der Gerichtsakte befindlichen, von ihm unterschriebenen Strafbefehl kein weiterer Strafbefehl existiere.

2. Der Antrag zur „Einvernahme zur Benennung von Polizeibeamten als Zeugen im Strafbefehl“ (Abschnitt I.2. des Schriftsatzes; Bl. 698 und 699 der Gerichtsakte) lässt keinen Sachzusammenhang zu einer die hiesige Schuld- und Rechtsfolgenfrage betreffenden Behauptung erkennen. Ersichtlich hatte die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsantrag nach § 409 Abs. 1 Nr. 5 StPO die Beweismittel aufgeführt, die nach ihrer Meinung zur Überführung des Angeklagten erforderlich waren. Der Umstand der dortigen Aufzählung ist für die gerichtliche Entscheidung in der weiteren gerichtlichen Beweisaufnahme nicht von Bedeutung im Sinne von § 244 Abs. 2 StPO.
3. Gleiches gilt für den Antrag zur „Aussage Zeuge Schneck gegen Aussage des Angeklagten“ (I.3. des Schriftsatzes; Bl. 699 bis 700 der Gerichtsakte). Die Gründe der Staatsanwaltschaft, der Anzeige des Angeklagten gegen den Zeugen Schneck keine Folge zu geben, ist für die gerichtliche Entscheidung nicht von Bedeutung. Über das Ergebnis der hiesigen Beweisaufnahme entscheidet die Berufungskammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO).

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Der Antrag des Angeklagten im Schriftsatz vom 06.07.2019 (Bl. 653 und 654 der Gerichtsakte)

„auf Ladung und Einvernahme des Zeugen PM Rodler“

wird a b g e l e h n t.

G r ü n d e :

Die Berufungskammer ist nicht verpflichtet, diesem Beweisermittlungsantrag nachzugehen, von dessen Durchführung der Angeklagte sich erst erhofft, er werde zum Ausschluss der Tatsache führen, dass der Zeuge Rodler zum Zeitpunkt der behaupteten Handlungen nicht anwesend (richtig: anwesend) war. Nach dem bisherigen vorläufigen Ergebnis der Beweisaufnahme, vermittelt durch die Einlassung des Angeklagten und die Angaben des Zeugen Obergerichtsvollzieher Schneck und des Zeugen POM Ziegele – bei dem es sich um den Streifenpartner des Zeugen PM Rodler handelt –, liegt die Annahme fern, der Zeuge Rodler habe eigene Wahrnehmungen zum tatgegenständlichen Geschehen gemacht. Vielmehr sind die beiden Polizeibeamten erst im Anschluss an das dem Angeklagten zur Last gelegte Geschehen eingetroffen. Auch im Übrigen gebietet die strafprozessuale Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO deshalb die Vernehmung des Zeugen PM Rodler nicht.

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Der Antrag des Angeklagten im Schriftsatz vom 06.07.2019 (Bl. 655 bis 657 der Gerichtsakte)

„auf erneute Ladung und Einvernahme des Zeugen Schneck“
wird abgelehnt.

Gründe:

Das Begehren, den bereits vernommenen Zeugen zum selben Beweisthema erneut zu vernehmen, enthält keinen Beweisantrag, da es lediglich auf die Wiederholung einer Beweiserhebung abzielt. Der Zeuge Obergerichtsvollzieher Schneck ist zu sämtlichen Beweisthemen, insbesondere zum Erlass des Haftbefehls des Amtsgerichts Waiblingen vom 01.06.2018 -18 M 940/17-, sowie zu den Einzelheiten aus der Vollstreckungsakte -DR II-0578/17- (Zwangsvollstreckungssache Schmidt, Anton Partner GbR Dieter Schmidt, Mike D. Anton, Botzstraße 1, 07743 Jena“), erschöpfend von den Verfahrensbeteiligten befragt worden. Der Angeklagte hat den Zeugen Schneck eingehend u.a. zur Titulierung der betreffenden Gesamtforderung bzw. der behaupteten Nichttitulierung von Teilforderungen und zu speziellen Fragen, die das Gerichtsvollzieherkostengesetz betreffen, befragt.

Dass sich Kopien aus der bereits im Januar 2019 vom Vorsitzenden der 31. Strafkammer beigezogenen Vollstreckungsakte -DR II-0578/17- als Blatt 409 bis 430 in der Gerichtsakte befanden, war für einen Verfahrensbeteiligten der Akteneinsicht genommen hatte, nicht überraschend. Der Angeklagte hatte am 06.06.2019 Einsicht in die Gerichtsakte genommen. Dass Inhalte aus dieser Vollstreckungsakte Gegenstand der Beweisaufnahme sein könnten, lag für den Angeklagten auf der Hand. Auf den schriftlichen Antrag des Angeklagten vom 22.06.2019 hatte der Vorsitzende, den Zeugen Schneck mit Verfügung vom 25.06.2019 aufgefordert, zum Vernehmungstermin sämtliche Geschäftsunterlagen mitzubringen, die am 11.07.2017 noch gegen den Angeklagten anhängig waren. Im Zuge der Vernehmung des Zeugen Schneck haben die Verfahrensbeteiligten, darunter auch der Angeklagte, am Richtertisch im Beisein des Angeklagten unter Vorhalt von bei der Gerichtsakte befindlichen Kopien von Bl. 409 bis 430 der Gerichtsakte und der vom Zeugen Schneck mitgebrachten und vorgelegten Originalakte -DR II-0578/17- einen Abgleich von Seiteninhalten durchgeführt und den Zeugen zu konkreten Einzelheiten aus dem Akteninhalt befragt. Bereits bei der vorausgegangenen Befragung des Zeugen Schneck waren der vom Angeklagten in seiner Einlassung zuvor wiederholte allgemein genannte Vollstreckungskostenbetrag von 40,11 Euro Vernehmungsgegenstand.

Soweit der Angeklagte nach Abschluss der Vernehmung des Zeugen Schneck die Bitte äußerte, ihm Kopien aus der Gerichtsakte zur Verfügung zu stellen, die die Vollstreckungsakte DR11-0578/17 betreffen, würde dies in der anschließenden Sitzungspause erledigt.

Vor diesem Hintergrund besteht im Rahmen der Aufklärungspflicht keine Verpflichtung, dem Verlangen des Angeklagten auf erneute Vernehmung des Zeugen Schneck nachzukommen.

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Der Antrag des Angeklagten im Schriftsatz vom 05.07.2019 (Bl. 658 bis 667 der Gerichtsakte) betreffend

„die sofortige Beiziehung der richterlichen als auch aller kammerinternen Geschäftsverteilungspläne der Jahre 2018 und 2019 nebst allen Änderungen zum Zweck der Prüfung, ob das Gericht im Sinne des Grundgesetzes und der Richter ein gesetzlicher Richter ist“,

wird a b g e l e h n t.

G r ü n d e :

Der an die Berufungskammer gerichtete Antrag des Angeklagten ist nicht zulässig. Weder aus der Strafprozessordnung noch aus dem Gerichtsverfassungsgesetz ergibt sich eine Verpflichtung für die Berufungskammer, die vom Angeklagten beantragte Beiziehung der bezeichneten Unterlagen. Nach § 21e Abs. 9 GVG und § 21g Abs. 7 GVG sind der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und die kammerinternen Geschäftsverteilungspläne in der vom Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Dies hatte der Vorsitzende der 31. Strafkammer

am 19.06.2019 bereits vor Beginn der Berufungshauptverhandlung bei der Verwaltungsleitung des Landgerichts Stuttgart veranlasst. Es ist nicht Aufgabe des Vorsitzenden, Unterlagen der Justizverwaltung zu beschaffen und bereitzustellen. Am Strafverfahren Beteiligte können und müssen sich unmittelbar an die Justizverwaltung wenden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 222a Rn. 23). Für Verfahren vor der Berufungskammer liegen ansonsten keine weitergehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Vorsitzenden im Hinblick auf die Ermöglichung der Einsichtnahme in Geschäftsverteilungspläne oder Besetzungsunterlagen vor (vgl. Gmel in KK-StPO StPO, 8. Aufl. 2019, § 222a Rn. 3 und 13).

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Der Antrag im Abschnitt II. des Angeklagten im Schriftsatz vom 07.07.2019 (Bl. 700 bis 705 der Gerichtsakte) sowie die in der Sitzung vom 03.07.2019 und 16.07.2019 (Bl. 849 und 850) gestellten Anträge des Angeklagten

auf Ladung und Vernehmung des Richter Dautel zu den dort genannten Fragen

werden a b g e l e h n t.

G r ü n d e:

Die Anträge sind durch die freibeweislich eingeholte dienstliche Äußerung des Richters (heute: Staatsanwalt) Dautel vom 09.07.2019 erledigt. Richter Dautel hat den Entwurf des Strafbefehls unterzeichnet. Die dem Angeklagten bzw. seiner ehemaligen Verteidigerin zugestellte Ausfertigung des Strafbefehls wurde von Richter Dautel nicht unterzeichnet.

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

Beschluss:

Der Antrag im Abschnitt III. des Angeklagten im Schriftsatz vom 07.07.2019 (Bl. 705 bis 709 der Gerichtsakte) und der in der Sitzung vom 03.07.2019 gestellte Antrag des Angeklagten

auf Ladung und Vernehmung des Direktors des Amtsgerichts Waiblingen Kirbach zu den dort genannten Fragen:

werden abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag ist insgesamt kein Beweisantrag hinsichtlich einer entscheidungserheblichen Tatsache im Hinblick auf die dem Angeklagten zur Last gelegten Tatvorwürfe. Handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, besteht aus Aufklärungsgründen keine Pflicht ihm nachzugehen.

1. Die vom Angeklagten aufgeworfenen Fragen zum amtsgerichtlichen Geschäftsverteilungsplan und zur Praxis der Staatsanwaltschaft im gesetzlichen Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff. StPO sind nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die Berufungskammer hat nicht die Aufgabe, Fehler des erstinstanzlichen Gerichts zu finden und zu beanstanden; es führt vielmehr selbstständig eine Beweis- und eine Hauptverhandlung durch und entscheidet in eigener Verantwortung auf Grund der vor ihr durchgeführten Beweisaufnahme nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (vgl. Paul in KK-StPO, 8. Aufl. 2019, StPO § 312 Rn. 1).
2. Dem Antrag zur Aufklärung der Behördenmitgliedschaft und der ladungsfähigen Anschrift des vernommenen Zeugen Obergerichtsvollzieher Schneck sowie der Ermitt-

lung dessen Dienstvorgesetzten wird derzeit nicht nachgegangen. Die Berufungskammer hatte den Zeugen Schneck unter der Adresse Gewerbestraße 11, 71332 Waiblingen, geladen und er ist zum Termin erschienen. Ob diese Fragen von Bedeutung sind, kann die Berufungskammer erst in der Schlussberatung unter Würdigung aller Beweisumstände beurteilen.

Vor der Verkündung des nachfolgenden Kammerbeschlusses wurden dem Angeklagten und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft jeweils eine Leseabschrift dieses Beschlusses ausgehändigt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Eine Entscheidung über den Antrag des Angeklagten im Schriftsatz vom 10.07.2019 („Antrag auf Richtervorlage gemäß Artikel 100 GG zum Bundesverfassungsgericht“; Bl. 772 bis 779 der Gerichtsakte)

auf Aussetzung des Verfahrens und Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht auf dem Weg der Richtervorlage gemäß Artikel 100 GG, „ob der Zeuge Schneck als GVZ auf der Grundlage der Änderung der GVO ab 01.08.2012 noch legitimiert ist, hoheitlich tätig zu werden, und ob er Mitglied der Behörde Amtsgerichts Waiblingen sein kann“,

ist derzeit nicht veranlasst.

G r ü n d e :

Die Berufungskammer kann erst in der abschließenden Beratung aller Beweisumstände und Beweisanzeichen die Frage einer Verfahrensaussetzung entscheiden. Einer anderen Verfahrensweise stünde das Verbot der Beweisantizipation (der Vorwegnahme der Beweiswürdigung) entgegen.

Es erging folgende **Verfügung d. Vorsitzenden:**

Der heutige Antrag des Angeklagten, ihm Prof. Dr. Zuck als Pflichtverteidiger beizuordnen, wird als unbegründet zurückgewiesen. Es verbleibt insoweit bei den Gründen des Beschlusses des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27.06.2019 und der Verfügung des Vorsitzenden vom 03.07.2019.

Es wurde vom Vorsitzenden festgestellt, dass der Vorsitzende Richter und die beiden Schöffen vom Wortlaut der Schriftstücke, die in der Selbstleseverfügung des Vorsitzenden vom 11.07.2019 gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO genannt worden sind, Kenntnis genommen haben und die übrigen Verfahrensbeteiligten (Angeklagter und Vertreter der Staatsanwaltschaft) ausreichend Gelegenheit hatten, vom Wortlaut dieser Schriftstücke Kenntnis zu nehmen.

Der Angeklagte übereichte eine Kopie der ihm zugestellten Ausfertigung des Strafbefehls vom 18.01.2018, die als Blatt 859 bis 864 zur Gerichtsakte genommen wurde, und beantragte, festzustellen, dass sich diese Ausfertigung nicht im Original in der Gerichtsakte befinde.

Der Vorsitzende gab in Erledigung dieses Antrages des Angeklagten nach Einsicht in die Gerichtsakte bekannt, dass sich die Ausfertigung des Strafbefehls nicht im Original in der Gerichtsakte befinde. In der Akte befinde sich nur der vom Referatsrichter des Amtsgerichts unterschriebene, von der Staatsanwaltschaft als Entwurf bezeichnete Strafbefehl.

Der Angeklagte erklärte, dass er Strafanzeige gegen den Zeugen Schneck wegen des Verdachts auf Freiheitsberaubung, Nötigung, Erpressung, Betrug, Amtsmissbrauch und uneidliche Falschaussage vor Gericht und eventuell noch weiteren Straftatbeständen, die die Staatsanwaltschaft zu ermitteln habe, erstatten möchte.

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft erklärte:

„Ich nehme diese Strafanzeige im Sitzungssaal nicht entgegen.“

- laut diktiert und genehmigt -

Der Angeklagte stellte den Antrag,

den Präsidenten des Oberlandesgerichts, zur Frage warum der Gerichtsvollzieher ein Beamter mit eigenem Geschäftsbetriebe ist, zu laden und übergab einen Schriftsatz des

904

Oberlandesgerichts vom 03.07.2015 hierzu, der zur Gerichtsakte genommen wurde.

Der Angeklagte machte weitere Angaben zur Sache.

Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, zum Antrag des Angeklagten auf Ladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts, gegeben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte, dass er dem Antrag entgegentrete.

Die Hauptverhandlung wurde um 11:19 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller zuvor anwesenden Beteiligten um 11:29 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete den folgenden Kammerbeschluss:

B e s c h l u s s :

Der Antrag des Angeklagten auf Ladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Frage, warum der Gerichtsvollzieher ein Beamter mit eigenem Geschäftsbetrieb sei, wird

abgelehnt.

G r ü n d e:

Es handelt sich nicht um einen Beweisantrag, sondern um einen Beweisermittlungsantrag, dem nachzugehen die Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO nicht gebietet. Die vom Angeklagten aufgeworfene Frage betrifft eine Rechtsfrage, die die Berufungskammer in der anschließenden Beratung zu entscheiden haben wird.

Die Vorschrift des § 257 StPO wurde beachtet.

Auf ausdrückliche Frage des Vorsitzenden wurden keine Anträge zur Beweisaufnahme mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde daher geschlossen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keine Verständigung gem. § 257c StPO stattgefunden habe.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielt zu seinen Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte,

den Angeklagten wegen zwei Taten des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,- € zu verurteilen (für jede Widerstandshandlung eine Einzelstrafe von 30 Tagessätzen), ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und die Berufung des Angeklagten zu verwerfen.

Es wurde nochmals in die Beweisaufnahme eingetreten.

Sodann erging durch den Vorsitzenden gemäß § 265 StPO folgender rechtlicher Hinweis:

Der Angeklagte wird nach § 265 StPO rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass anstatt der ihm zur Last gelegten zwei Taten nach § 52 Abs. 1 StGB auch nur eine Tat des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte vorliegen könnte.

Die Hauptverhandlung wurde um 11:44 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller Beteiligten um 11:49 Uhr fortgesetzt.

Auf ausdrückliche Frage des Vorsitzenden wurden keine Anträge zur Beweisaufnahme mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde daher wieder geschlossen.

Der Vorsitzende stellte erneut fest, dass keine Verständigung gem. § 257c StPO stattgefunden habe.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielt zu seinen Ausführungen und Anträgen erneut das Wort.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bezog sich auf seine bisherigen Ausführungen und bereits gestellten Anträge.

Der Angeklagte erhielt zu seinen Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Angeklagte machte Ausführungen und beantragte,
ihn freizusprechen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Es erging folgende **Verfügung d. Vorsitzenden:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 14:00 Uhr.

Die Hauptverhandlung wurde um 12:16 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller Beteiligten um 14:07 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes

URTEIL:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 14. Mai 2018

aufgehoben.

Der Angeklagte wird wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu der

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro, insgesamt 450 Euro,

verurteilt.

Die weitergehende Berufung der Staatsanwaltschaft sowie die Berufung des Angeklagten werden jeweils als unbegründet

verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

907

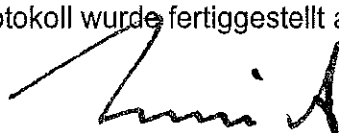
Die Staatskasse trägt die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Rechtsmittelbelehrung nach § 35a StPO wurde erteilt.

Der Vordruck StP 82 wurde dem Angeklagten ausgehändigt.

Protokoll wurde fertiggestellt am:

09. Aug. 2019



Skujat
Vorsitzender Richter am Landgericht



Justizobersekretärin Bazelt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle